

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden **Allgemeinen Vertragsbedingungen** ergänzen den Pachtvertrag und werden vom Pächter ausdrücklich anerkannt. Die Pächter verpflichten sich, miteinander einen höflichen und freundlichen Umgang zu pflegen und unnötige Störungen zu vermeiden. Der See ist ein Erholungsort, die Entnahme bzw. das Einleiten von Wasser/Abwasser in den See ist nicht gestattet. Das Surfen auf dem See sowie das Lagern von Surfbrettern/Booten im Strandbereich sind ebenfalls nicht gestattet.

Den Anordnungen der Campingplatzverwaltung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

1. Stellplatz – Benutzung, Pflege, bauliche Einrichtungen

- a) Die Platznummer muss gut sichtbar am wegseitigen Eingang des Stellplatzes angebracht sein.
- b) Der Stellplatz darf nur mit einem Holzzaun bis maximal 80 cm Höhe zur Straße und 150 cm zum Nachbargrundstück eingezäunt oder in gleicher Höhe umgrünt werden. Pflöcke und Hülsen, z.B. für die Zaunbefestigung, dürfen nicht tiefer als 50 cm in das Erdreich gelangen.
- c) Dem Pächter ist es nicht gestattet, Bodenveränderungen, z.B. durch Ziehen von Gräben, Ausheben von Gruben und dergleichen vorzunehmen oder Sträucher bzw. Bäume ganz oder teilweise zu entfernen.
- d) Der Stellplatz darf bis 10 % der Platzgröße mit Platten oder Holzboden belegt werden. Die Verwendung von Zement und Mörtel ist untersagt. Die Auslegung des Stellplatzes mit jeglicher Art von Kunststoffen (auch Kunstrasen) oder ähnlichem ist nicht gestattet. Die Errichtung von balkonähnlichen Terrassen ist nicht erlaubt. Holzböden sind nur mit einem Aufbau von max. 10 cm Höhe möglich und dürfen die 10%-Regelung nicht übertreffen.
- e) Es darf ein mobiler Geräteschuppen in den Standardmaßen von maximal 2,80 m Länge, 2,20 m Breite und 2,30 m Höhe frei aufgestellt werden. Es darf keine Verbindung zu Wohnwagen/Mobilheimen hergestellt werden. Fest installierte Pavillons sind nur bis zu einer Größe von max. 4 x 4 m möglich, wenn die Platzgröße es zulässt.
- f) Der Stellplatz darf insgesamt nur mit maximal 40 % seiner Fläche mit Wohnwagen/Mobilheim/Geräteschuppen belegt werden.
- g) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass Kraftfahrzeuge, Anhänger etc. auf seinem Stellplatz abgestellt werden, damit Straßen und Wege vom ruhenden Verkehr freigehalten werden. Carports dürfen nicht errichtet werden. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Campingplatz abgestellt werden.
- h) Die Anlage von Teichen sowie Biotopen jedweder Art ist aus wasserrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- i) Die Lagerung von allen zur Verschmutzung und Gefährdung des Sees führenden Stoffen und Materialien auf den Stellplätzen ist nicht erlaubt. Hierzu zählen auch die Anlage und das Betreiben

Allgemeine Vertragsbedingungen

von Komposthaufen aus Haus- und Gartenabfällen. Die Düngung mit Kunstdünger ist grundsätzlich nicht gestattet.

- j) Der Pächter ist verpflichtet, seinen Stellplatz in einem gepflegten und sauberen Zustand zu halten. Er hat sämtliche an seinem Stellplatz unmittelbar vorbeiführenden Wege bis zu einer Tiefe von 3 m auf der gesamten Frontlänge seines Stellplatzes sauber zu halten und regelmäßig zu kehren.
- k) Der Pächter hat bei ihm angefallene Abfälle und Wertstoffe ausschließlich zu den am Entsorgungsplatz ausgehängten Zeiten in den bereitgestellten Containern zu deponieren.
- l) Der Betrieb von Festbrennstoff-Feuerungsanlagen zur Verbrennung von Kohle, Holz, Pellets usw. ist nicht gestattet. Nicht gestattet sind auch Feuerungsanlagen mit offener Flamme wie etwa Gel-, Methanol oder Ölöfen oder raumluftabhängige Feuerungsanlagen.

2. Wohnwagen/Mobilheime

- a) Der Pächter hat, seinen auf dem Stellplatz abgestellten Wohnwagen oder sein Mobilheim während der Dauer des Pachtverhältnisses stets fahrbereit zu halten. Der Verpächter ist berechtigt, Wohnwagen, die diese Bedingung nicht erfüllen, auf Kosten und Gefahr des Pächters vom Campingplatz entfernen zu lassen. Ferner sind vom Pächter TÜV und sonstige Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- b) Wohnwagen und Mobilheime dürfen nur eine solche maximale Länge haben, dass ein Grenzabstand zu jeder Seite von 1 m eingehalten werden kann. Die Höhe des Mobilheims darf 3,60 m nicht überschreiten.
- c) Es darf ein zweiter Wohnwagen gestellt werden. Der Grenzabstand von 1 m ist einzuhalten. Die Wohnwagen dürfen nicht fest miteinander verbunden sein und müssen einen Mindestabstand zueinander von 1,5 m haben.
- d) Außenanstriche dürfen nicht in grellen Farbtönen (Signalfarben usw.) erfolgen.
- e) An-, Über- und Unterbauten an Mobilheimen dürfen nur wie folgt vorgenommen werden:
 - An den Mobilheimen darf über und vor der Eingangstür ein offener Wetterschutz mit einem Dach und zwei offenen Seitenwänden montiert werden, maximal so hoch wie das Mobilheim, Breite maximal 3 m, Tiefe maximal 1,50 m.
 - Das Fahrgestell der Mobilheime darf zugebaut werden, sofern die Verblendung abnehmbar ist und aus dem gleichen Material wie das Mobilheim besteht.
- f) An Wohnwagen dürfen nur Vorzelte angebracht werden. Der Innenausbau des Vorzeltes mit bodenverbundenen Materialien (z.B. Schnellbauwände) ist nicht gestattet. Außenverkleidungen der Wohnwagen sind nur dann statthaft, wenn keine feste Verbindung mit dem Boden erfolgt.

3. Elektroeinrichtungen/Gasanlagen/Wasserschächte

- a) Der Pächter als Betreiber einer Gasanlage hat dafür zu sorgen, dass die Gasanlagen auf seinem Stellplatz alle **zwei Jahre** von entsprechend sachkundigen und autorisierten Unternehmen geprüft und abgenommen werden. Erfolgt diese Prüfung nicht, darf die Gasanlage nicht betrieben werden. Die Prüfbescheinigungen sind dem Verpächter unaufgefordert vorzulegen.
- b) Die Prüfung der elektrischen Anlagen auf den Pachtplätzen erfolgt alle 4 Jahre. Der Pächter wird durch die Campingplatzverwaltung über die Überprüfung der elektrischen Anlage seiner Platzeinrichtung (Wohnwagen, Mobilheim usw.) informiert und muss den Zugang zu diesem Zeitpunkt ermöglichen. Über Fehlermeldungen informiert die durchführende Fachkraft im Zuge der Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch einen Elektrofachbetrieb nach DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.2.5.

Der Pächter ist verpflichtet, sich in dem bei der Campingplatzverwaltung befindlichen Aushang über die Vorschriften zur sachgemäßen elektrotechnischen Nutzung zu informieren und die in diesem Aushang genannten Auflagen einzuhalten.
- c) Der Pächter ist über eine Gemeinschaftshaftpflicht (Camper-Haftpflicht) versichert. Schadensfälle müssen über die Campingverwaltung eingereicht werden.
- d) Die Wasserschächte sind für Prüfungs- und Wartungszwecke freizuhalten

4. Öffnungszeiten/Ruhezeiten

Ruhezeiten sind grundsätzlich von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr einzuhalten. Störender Lärm ist im Interesse der Gemeinschaft zu vermeiden.

Baumaßnahmen sind in der Nebensaison durchzuführen. Aktivitäten, die zu Belästigungen der Mitcamper führen können, sind in der Saison vom 1. Mai bis 15. September von Samstag 12:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr zu unterlassen.

Die Schrankenanlage ist von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ganzjährig außer Betrieb. Jeglicher Missbrauch des Notschalters wird bis zum Platzverweis geahndet.

5. Haustiere

Eigene Kleintiere, Katzen und Hunde mit einer Schulterhöhe bis 50 cm des Pächters dürfen auf dem Campingplatz gehalten werden. Sie sind bei der Platzverwaltung anzumelden. Fremde Tiere dürfen nicht gehalten werden. Für Hunde ist eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und dieser mit dem Steuerbescheid und Hundemarkennummer nachzuweisen.

Das Halten von Kampfhunden im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist untersagt.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Hunde dürfen nur auf den Stellplätzen freilaufen und ihr „Geschäft“ nur auf den Stellflächen des Pächters bzw. außerhalb des Campingplatzes verrichten. Die Beseitigung der „Hinterlassenschaft“ hat sofort durch den Pächter zu erfolgen. Besucher dürfen keine Hunde mitbringen.

6. Angeln

Das Angeln ist nur Dauercampnern mit gültigem Angelschein gestattet. Eine Störung im Touristik- und Badebetrieb hat zu unterbleiben. In der Badesaison ist das Angeln vor 22:00 Uhr untersagt.

7. Campingausweis

Der Verlust des Dauercampingausweises ist sofort der Campingplatzverwaltung anzuzeigen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises erfolgt gegen 15 Euro Verlustgebühr. Die Übertragung des Campingausweises oder der Transponderkarten ist nicht gestattet.

Dem Pächter ist bekannt, dass auch Besucher den jeweils gültigen Eintrittspreis zu entrichten haben.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen habe ich sorgfältig durchgelesen und erkenne sie an.

Kahl am Main, den _____

Unterschrift Pächter

Stand 1/2020